

# **Satzung des Braunschweiger Turn-Club von 1870 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Gründung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „Braunschweiger Turn-Club von 1870 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig erstmals am 16. April 1956 eingetragen worden. Er ist eine juristische Person des privaten Rechts mit eigener Rechtsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Der Vereinssitz ist Braunschweig. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden, sofern nichts Gegenteiliges bekannt ist.
3. Die Gründung erfolgte am 25. März 1870.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinsfarben und -wappen**

1. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
2. Das Vereinswappen stellt den Burglöwen, das Wahrzeichen Heinrich des Löwen, dar.

## **§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportarten des Deutschen Turner-Bundes e.V., sowie die Durchführung von den mit dem Geschäftsbetrieb des Vereins verbundenen Veranstaltungen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder, Schüler und Jugendlichen zu.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Der Verein kann für einen befristeten Zeitraum eine Mitgliedschaft gewähren.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, ggf. unter Beteiligung des Ehrenrates. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Grund eines Vorschlages des Ehrenrates erfolgen, wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere die Pflichten verletzt und gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates gilt als Handlungsvorschlag für den Vorstand, der seinerseits dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe den Ausschluss mitteilt.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Abteilungsumlagen können zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen erhoben werden und sind durch den Vorstand festzusetzen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

Rechte und Pflichten sämtlicher Mitglieder werden durch diese Satzung geregelt. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Der Gerichtsstand ist Braunschweig.

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und festgesetzten Abteilungsumlagen verpflichtet.
4. Ein Stimmrecht in Organen haben Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Fachausschuss,
- die Kassenprüfer und
- der Ehrenrat.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung hinsichtlich der Einberufung und Durchführung finden hier ebenfalls Anwendung.

## **§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen, deren Leitung und Auflösung,
- Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung kann zusammen mit anderen Veröffentlichungen des Vereins erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer / seiner Stellvertreterin / ihrem / seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind schriftlich vorzunehmen, wenn dies beantragt wird.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin / vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter,
  - die Protokollführerin / der Protokollführer,
  - die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
  - die Tagesordnung und
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden,
  - der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Kassenwartin / dem Kassenswart,
  - der Oberturnwartin / dem Oberturnwart und
  - der Schriftwartin / dem Schriftwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die ihrer / seiner Vertreterin / ihres / seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende, bei deren / dessen Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstand sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, maximal bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrages, ausgeübt werden.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon und sonstige Sachkosten, die sie für den Verein verauslagt haben.

## **§ 17 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 18 Fachausschuss**

Zusammensetzung:

- (1 – 5) Vorstandsmitglieder (kraft Amtes delegiert – siehe § 16 Nr. 1.)
- (6) Frauenwartin / Frauenwart
- (7) Gesundheitssportwartin / Gesundheitssportwart
- (8) Spielwartinnen / Spielwarte
- (9) Sportabzeichenwartin / Sportabzeichenwart
- (10) Jugendwartin / Jugendwart
- (11) Kinder- und Schülerwartin / Kinder- und Schülerwart
- (12) Gerätewartin / Gerätewart
- (13) Werbe- und Pressewart(e)
- (14) Festwart(e) .

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren in zwei Gruppen. Details können durch den Vorstand in einer Wahlordnung geregelt werden. Die Wahl weiterer Fachausschussmitglieder ist zulässig. Fachausschussmitglieder können mehrere Ämter im Fachausschuss bekleiden. Die Wiederwahl von Fachausschussmitgliedern ist zulässig. Aufgaben des Fachausschusses sind die Unterstützung des Vorstandes und Erfüllung des Vereins mit Leben.

## **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei mindestens 40-Jahre alten Vereinsmitgliedern, die kein weiteres Amt innerhalb des Vereins bekleiden dürfen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrates ist bei der Anwesenheit von zwei Mitgliedern gegeben.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, eine Vermittlung bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins mit dem Ziel der Beilegung durchzuführen. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen das Recht zur Rechtfertigung gegeben worden ist.

Der Ehrenrat kann folgende Beschlussempfehlungen treffen:

- Verwarnung oder Verweis,
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für einen angemessenen Zeitraum und
- Ausschluss aus dem Verein (§ 8 Nr. 3.).

Jede belastende Entscheidung ist der Betroffenen / dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe durch den Vorstand mitzuteilen. Nach einer Frist von mindestens einem Monat ergeht dann die Entscheidung des Vorstandes (vergl. § 8 Nr. 5.).

## **§ 20 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder gem. § 6 nach Maßgabe des § 10 Nr. 4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 22 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 23 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).  
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen e. V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.02.2011 beschlossen worden.